

b) in besonders verantwortungsloser Weise abhandeln kommen läßt

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig wichtige dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Sind durch die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen erhebliche Folgen für die Landesverteidigung eingetreten oder wird die Tat im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 16

Verletzung der Vorschriften über den Wachdienst

(1) Wer Vorschriften oder andere dienstliche Regelungen über den Wachdienst verletzt und dadurch eine Gefährdung der zu sichernden Truppe oder des Objekts herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Strafarrest bestraft.

- (2) a) Wird die Tat im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus von zwei bis acht Jahren zu erkennen,
b) Treten dabei schwere Folgen ein, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 17

Verletzung der Vorschriften des funktechnischen und Bereitschaftsdienstes

(1) Wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder anderen Einrichtung, die zum Schutze und zur Überwachung des Luftraumes oder der Territorialgewässer eingesetzt ist, die Vorschriften oder andere dienstliche Regelungen für den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst verletzt und dadurch einen Gefährdungszustand herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Strafarrest bestraft.

- (2) a) Wird die Tat im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus von zwei bis acht Jahren zu erkennen,
b) Treten dabei schwere Folgen ein, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 18

Verletzung der Vorschriften über den Grenzdienst

(1) Wer Vorschriften oder andere dienstliche Regelungen des Grenzdienstes verletzt und dadurch die Sicherheit der Staatsgrenze gefährdet, wird mit Gefängnis oder Strafarrest bestraft.

- (2) Auf Zuchthaus bis zu acht Jahren kann erkannt werden, wenn
a) die Straftat in einer Zeit begangen wurde, in der verstärkte Sicherungsmaßnahmen befohlen waren oder
b) der Täter ein für die Organisation des Grenzdienstes verantwortlicher Offizier war.

§ 19

Verletzung der Vorschriften über den Flugbetrieb

(1) Wer die Vorschriften über den Flugbetriebs- oder den Fliegeringenieurdienst verletzt und dadurch den Flugbetrieb gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Strafarrest bestraft.

(2) Sind durch die Tat schwere Folgen eingetreten oder wird sie im Verteidigungszustand begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 20

Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik und militärischen Ausrüstung

(1) Wer Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände, die zur Kampftechnik oder zur militärischen Ausrüstung gehören, vorsätzlich zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzieht, wird mit Gefängnis oder Strafarrest bestraft.

(2) Wer aus besonders verantwortungsloser Einstellung zu seinen dienstlichen Pflichten fahrlässig eine der im Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Strafarrest bestraft.

(3) Werden die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 21

Verletzung der Meldepflicht

(1) Wer vorsätzlich eine Falschmeldung oder eine unrichtige Meldung erstattet oder es pflichtwidrig unterläßt, eine Meldung zu erstatten, wird, wenn dabei schwere Folgen oder eine Gefährdung der Einsatzbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe eingetreten sind, mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Strafarrest bestraft.

(2) Ist die Tat im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 22

Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter

Wer während oder nach Kampfhandlungen Toten oder Verwundeten unberechtigt Sachen wegnimmt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 23

Gewaltanwendung und Plünderung im Kampfgebiet

Wer unter Ausnutzung der Lage im Kampfgebiet oder unter Vortäuschung einer militärischen Notwendigkeit gesetzwidrig der Zivilbevölkerung Sachen wegnimmt, Vermögenswerte zerstört oder anderweitig Gewalt anwendet, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 24

Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen

Wer die anerkannten Normen des Völkerrechts über die Behandlung der Kriegsgefangenen verletzt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 25

Verletzung der Zeichen des Roten Kreuzes

Wer die international anerkannten Zeichen des Roten Kreuzes im Kampfgebiet mißachtet oder diese unrechtmäßig benutzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. ^

§ 26

Besonders schwere Fälle

Militärstraftaten der §§ 4 Absatz 3, 7 Absatz 3, 8 Absatz 1 und 2, 9 Absatz 3, 11 Absatz 2 und 4, 16 Absatz 2 b, 17 Absatz 2 b, 22 und 23 können in besonders schweren Fällen mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft werden.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 27

Ergänzung des Strafregistergesetzes

§ 2 des Strafregistergesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 647) wird durch einen neuen Absatz 5 ergänzt.